

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 15. Februar 1884.

Inhalts-

Gesetz vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend.

Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Zum Zwecke der Versicherung gegen Hagelschaden wird eine öffentliche Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet.

Dieselbe genießt die Rechte der milden Stiftungen und hat ihren Sitz in München.